

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 1, 3 und 4

¹ Natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit sind, unter Vorbehalt von § 6^{bis} Absatz 4 bzw. § 6^{ter} Absatz 4, kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c. im Kanton in festen Einrichtungen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder andere, diesen wirtschaftlich gleichzuachtende dingliche oder persönliche Rechte haben.

¹ GS 25.427; SGS 331

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

§ 6^{bis} Umfang der Steuerpflicht bei natürlichen Personen

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit von natürlichen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Sie erfasst auch jene Einkünfte, die sich bei Beendigung der Steuerpflicht ergeben (Liquidationsgewinne und ähnliches).

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke von natürlichen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

⁴ Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 6^{ter} Umfang der Steuerpflicht bei juristischen Personen

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit von juristischen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Ertrags und Kapitals, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke von juristischen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.

⁴ Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 17 3. Steuererleichterungen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

§ 25^{bis} 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:

a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren gemäss § 146 besteuert;

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 26 Titel

5. Umstrukturierungen

§ 27 Titel

6. Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung

§ 27^{bis} Titel

7. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge

§ 27^{ter} Titel

8. Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)

§ 34 Absätze 4 bis 6

⁴ Der gemäss den Absätzen 1, 2 und 5 ermittelte Einkommenssteuerbetrag ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

⁵ Die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen werden zum halben Satz des gesamten Einkommens besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁶ Die Satzreduktion gemäss Absatz 5 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 53 Absatz 1 Buchstabe d

¹Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus

d. den Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe c

¹Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

§ 55 Absatz 3

³ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 % werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 58 6. Ertragssteuersatz

¹ Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer auf den ersten 100'000 Franken des Reinertrages 6 % und auf dem verbleibenden Reinertrag 12 %.

² Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

§ 60 Absätze 2 und 3

² Bei Holding- und Domizilgesellschaften gemäss § 63 und 64 kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Ertragsbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

³ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

§ 62 3. Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals.

² Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

§ 63 4. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.1 ‰.

² Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

³ Staat und Gemeinde erheben eine Mindeststeuer im Betrag von je 100 Franken.

⁴ Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

§ 64 Titel

5. Domizilgesellschaften

§ 64 Abs. 3

³ Domizilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.5 ‰, mindestens aber je 100 Franken.

§ 65 Titel

6. Sonderfälle

§ 66 IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

1. Ertrags- und Kapitalsteuer

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer von 6 %.

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 15'000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.

³ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁴ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62 Absätze 1 und 2.

⁵ Eigenkapital unter 75'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 79 Absätze 3 und 4

³ Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.

⁴ Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommens- bzw. Ertragssteuer (§§ 89 bzw. 57) sind sinngemäss anwendbar.

§ 110 3. Kantonale Taxationskommission

¹ Die kantonale Taxationskommission überprüft die ihr durch die kantonale Steuerverwaltung vorgelegten Einschätzungen. Sie behandelt die Gesuche um Steuerbefreiung sowie um Anwendung von § 183 (Behandlung von Härtefällen).

² Die kantonale Taxationskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Das dritte Mitglied sowie die Ersatzmitglieder werden vom Landrat gewählt.

³ Das Aktuariat führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung. Diese Person hat beratende Stimme.

§ 120 Absatz 3

³ Die Veranlagung wird ergänzt, wenn nachträglich ein Verlust gemäss Artikel 79 Absatz 3 anzurechnen ist.

§ 192a Übergangsregelung zum Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde in den Steuerjahren 2008, 2009 und 2010 1.75 - 3.5 ‰ des steuerbaren Kapitals.

² Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen fest.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: